

1 ZWECK

Diese Sicherheitsvorschrift dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der eigenen und fremden Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. (ArbSchG §1)

Fremdfirmen müssen alle Normen, Vorschriften und Gesetze im Bezug auf Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und Brandschutz beachten und einhalten.

Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird. (ArbSchG §4 Abs.1)

Des Weiteren werden durch nachstehende Verhaltensregeln das Risiko der Übertragung von TSE/BSE-Erregern tierischen Ursprungs auf GEMÜ-Produkte & Prozesse geregelt.

2 ANWENDUNGSBEREICH, GRUNDSÄTZLICHES

Diese Sicherheitsvorschrift gilt für alle Werke und Niederlassungen der GEMÜ Gebr. Müller Apparatebau GmbH & Co. KG, in folgenden GEMÜ genannt.

Das Formblatt ist Teil des abgeschlossenen Vertrags und gilt als Bestandteil der Auftrags- und Vergabebedingungen.

Die Fremdfirmen bzw. Auftragnehmer, die innerhalb der Firma GEMÜ Arbeiten ausführen, müssen alle Normen, Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Brandverhütung und Umweltschutz beachten und einhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Fremdfirmen, die mit der Durchführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände, den baulichen Anlagen und Betriebseinrichtungen des AG beauftragt werden, sind verpflichtet, ihre Beschäftigten anhand dieser Richtlinie zu unterweisen und die Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften sicherzustellen. Zu widerhandlungen können gegebenenfalls zu Schadensersatzansprüchen seitens der Firma GEMÜ zur Beendigung des Vertrages und zum Ausschluss bei weiteren Auftragsvergaben führen.

Wichtige Telefonnummern entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Wichtige Telefonnummern“.

3 BEGRIFFE

Fremdfirmen sind Firmen und ihre Unterauftragnehmer sowie deren Mitarbeiter („betriebsfremde Beschäftigte“), die sich zum Zwecke der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber GEMÜ auf dem GEMÜ-Betriebsgelände und/oder im GEMÜ-Gebäude aufhalten.

Fremdfirmen sind ferner Mieter von GEMÜ-Räumlichkeiten sowie deren Mitarbeiter.

Auftraggeber im Sinne dieses Formblatts ist der zuständige GEMÜ-Mitarbeiter, der die Auswärtsvergabe leitet.

4 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Auftraggeber im Haus GEMÜ hat dafür zu sorgen, dass dieses Formblatt für Fremdfirmen zum Bestandteil des Dienstleistungsvertrags wird und von der Fremdfirma eingehalten wird. (ArbSchG §3 Abs. 1) Alle Fremdfirmen bekommen jeweils zwei Formblätter zur schriftlichen Bestätigung, jeweils ein Formblatt ist zum

Geprüft von: Ines Ohrnberger, Julian Hendel 14.11.2022 7:47	Freigegeben von: Jürgen Kerl 17.05.2023 8:02	Revision: 4
---	--	----------------

Verbleib bei der Fremdfirma und bei GEMÜ bestimmt. Bei einer Auftragsvergabe an einen neuen Auftragnehmer ist die aktuelle Fassung zuzustellen.

Die Fremdfirma hat, neben weiteren in diesem Formblatt enthaltenen Pflichten, dafür Sorge zu tragen, dass dieses Formblatt ihren Mitarbeitern und / oder Erfüllungsgehilfen, die sich auf dem GEMÜ-Gelände aufhalten, zur Kenntnis gebracht wird; unabhängig davon, ob GEMÜ diesen Personen ein Formblatt aushändigt oder nicht (ArSchG §7). Weitere Vereinbarungen zwischen GEMÜ und dem Vertragspartner bleiben unberührt.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, so sind die Arbeitgeber bzw. deren Beauftragte verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten, d. h. sich gegenseitig über mögliche Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. (ArbSchG §8 Abs. 1). Der Auftraggeber bestimmt einen Fremdfirmen-Beauftragten (meist Auftragsanforderer) dieser organisiert die Sicherheitskoordination mit den Auftragnehmern.

Der Auftraggeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Einweisung erhalten haben. (ArbSchG §9 Abs. 2). Die Einweisung richtet sich an den Auftragnehmer bzw. dessen eingesetzten Vorgesetzten. Dieser muss seine Mitarbeiter dann entsprechend unterweisen und beaufsichtigen.

Der Auftraggeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben. (ArbSchG §9 Abs. 1)

5 VORGEHENSWEISE

5.1 Einleitung

Bei der Planung und Durchführung der Fremdvergabe sind neben den relevanten Unfallverhütungsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

5.2 Besucherausweis/Aufenthalt

Die in Punkt 3 genannten Personen dürfen das GEMÜ-Betriebsgelände nur über den jeweiligen Haupteingang betreten und müssen sich unmittelbar nach ihrer Ankunft am Empfang des jeweiligen Standortes anmelden. Der Zutritt über Seiteneingänge ist verboten. Für die Dauer ihres Aufenthaltes bei GEMÜ wird ein Besucherausweis ausgestellt, der auf dem GEMÜ-Gelände ständig sichtbar zu tragen ist. Der Besucherausweis ist nicht übertragbar und ist am Empfang beim Betreten des GEMÜ-Gebäudes abzuholen. Der Besucher wird in einer Besucherliste eingetragen.

Der Besucherausweis wird vom Personal des Empfangs ausgehändigt und ist nach Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert dem Personal am Empfang zurückzugeben. Der Verlust des Besucherausweises ist dem Personal des Empfangs umgehend zu melden.

Für alle Aufenthalte auf dem GEMÜ-Gelände außerhalb der Arbeitszeit (werktags vor 7:00 Uhr und nach 16:00 Uhr, samstags, an Sonn- und Feiertagen und Zeiten der Betriebsschließungen) ist über den GEMÜ-Beauftragten im Voraus eine schriftliche Arbeitsgenehmigung zu beschaffen.

Anderweitige vertragliche Abmachungen bleiben unberührt.

5.3 Schlüssel

Wenn erforderlich, werden von GEMÜ rechtzeitig und kostenlos Schlüssel zur Verfügung gestellt. Für Schlüsselverlust und Schlüsselbeschädigung haftet die Fremdfirma. Die Schlüssel sind täglich beim GEMÜ-

Geprüft von: Ines Ohrnberger, Julian Hendel 14.11.2022 7:47	Freigegeben von: Jürgen Kerl 17.05.2023 8:02	Revision: 4
---	--	----------------

Beauftragten zurückzugeben. Die Fremdfirma haftet für Schäden, die GEMÜ durch die missbräuchliche Verwendung der überlassenen Schlüssel entstehen.

5.4 Verkehrsregeln auf dem GEMÜ-Betriebsgelände

Für das Fahren und das Parken auf dem GEMÜ-Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Das Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Verkehrszeichen sind wie amtliche Verkehrszeichen zu beachten. Gebäudeeingänge, Fluchtwege, Feuergassen und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Fahrzeuge können auf Kosten des Halters oder Fahrers abgeschleppt werden. Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle, sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Für auslaufende Kraftstoffe oder Öle stehen im Wareneingang Auffangwannen und Ölbinden zur Verfügung. Allgemein gültige Regelungen für Verkehrsunfälle bleiben dabei unberührt. GEMÜ haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

5.5 Fluchtwege

Die in Punkt 3 genannten Personen haben sich über die Lage der nächsten Flucht- und Rettungswege, Erste-Hilfe-Einrichtung, Feuerlöscher, Feuermelder und Notrufeinrichtungen, sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren.

Bei einer Gebäudeevakuierung begeben sich die Besucher auf die festgelegten Sammelplätze, dort wird auch die Vollzähligkeit der Besucher durch den Empfang überprüft.

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscher, Augendusche, usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

5.6 Unfälle

Unfälle sind unverzüglich bei der Abteilung Arbeitssicherheit zu melden. Bei einem Notfall ist den GEMÜ-Anweisungen Folge zu leisten.

Erste Hilfe ist grundsätzlich durch die Fremdfirma sicherzustellen. Wird nach Unfällen Erste Hilfe von GEMÜ-Mitarbeitern geleistet, berührt dies nicht die Pflicht der Fremdfirma.

Tritt eine größere Menge an Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen aus, ist der Umweltschutzbeauftragte zu benachrichtigen.

5.7 Rauchen im GEMÜ-Gebäude

In den GEMÜ-Gebäuden herrscht absolutes Rauchverbot. Während den Pausen darf im Freien auf dem GEMÜ-Gelände an den ausgezeichneten Plätzen geraucht werden.

5.8 Brand- und Explosionsgefahr

Verbotschilder auf dem GEMÜ-Gelände sind unbedingt zu beachten. In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und/oder Explosionsgefahr besteht, ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten. In explosionsgeschützten Räumen dürfen nur explosionsgeschützte Geräte und Werkzeuge verwendet werden. Im gesamten Werk ist eine automatische Brandmeldeanlage und eine Sprinkleranlage installiert. Bei fahrlässigem Auslösen eines Alarms trägt die Fremdfirma die Folgekosten.

5.9 Alkoholverbot

Auf dem gesamten GEMÜ-Gelände besteht Alkohol-Verbot.

Geprüft von: Ines Ohrnberger, Julian Hendel 14.11.2022 7:47	Freigegeben von: Jürgen Kerl 17.05.2023 8:02	Revision: 4
---	--	----------------

5.10 Fundsachen

Gegenstände, die auf dem GEMÜ-Gelände gefunden werden, sind unverzüglich beim Auftraggeber oder am Empfang abzugeben. GEMÜ weist ausdrücklich darauf hin, dass Fundunterschlagung in jedem Fall zur Anzeige und strafrechtlichen Verfolgung gelangt.

5.11 Eingebrachte Gegenstände

Eingebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. GEMÜ haftet nicht für Eigentumsverlust.

5.12 Mitnahme von Gegenständen

Gegenstände, die nicht von den in Punkt 3 genannten Personen eingebracht wurden, dürfen nur mit einer entsprechenden Bescheinigung des Auftraggebers vom GEMÜ-Gelände entfernt werden.

5.13 Betreten von Räumen, Bedienen von Maschinen

Jedes Betreten von Räumen und Anlagen, das Bedienen von Maschinen und Geräten, soweit dies nicht zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist untersagt. Über die Benutzung von Sozialräumen und der Kantine kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden.

5.14 Gefährliche Arbeiten

Folgende Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung mit GEMÜ durch die Fremdfirma und setzen eine schriftliche Genehmigung mit einer Einweisung an „Ort und Stelle“ durch den Auftraggeber voraus:

- Heissarbeiten, wie z.B. Schweiß- Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und das Verarbeiten von entzündlichen und brandförderlichen Gefahrstoffen (feuergefährliche Arbeiten)
- Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen
- Arbeiten mit Kranen
Arbeiten mit kraftbetriebenen Flurförderzeugen (Stapler)
- Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanäle.
- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen.
- Arbeiten in Räumen, die mit automatisierter Löschanlage geschützt sind (außer Sprinkler)
- Verwenden von Gefahrenstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung
- Entfernen von Schutzvorrichtungen
- Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen
- Arbeiten an Elektroanlagen und in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.
- Erdarbeiten wie z.B. Ausheben von Baugruben und Schächten
- Sämtliche Arbeiten, bei denen durch unsachgemäßes Arbeiten Sprinklerköpfe beschädigt werden können
- Arbeiten in Bereichen mit Schutz gegen elektrostatische Entladung (ESD)
- Arbeiten im Laborbereich mit den Prüfständen

5.14.1 Für feuergefährliche Arbeiten ist ein schriftlicher Heissarbeitenerlaubnisschein notwendig.

Der Auftraggeber beantragt den Erlaubnisschein (Schweiß- und Schleifgenehmigung) bei dem Leiter des Facility Managements oder der Brandschutzbeauftragten. Durch eine Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Grundsätzlich sind genügend geeignete Feuerlöscher in greifbarer Nähe bereitzuhalten.

Zur Vermeidung von Fehlalarmen ist der Werkstattleiter zu verständigen und durch diesen die Brandmeldeeinrichtung in dem betroffenen Bereich zu deaktivieren. Nach Beendigung der Arbeiten ist dieser sofort zu informieren, damit dieser die Brandmeldeeinrichtung wieder aktiviert.

Geprüft von: Ines Ohrnberger, Julian Hendel 14.11.2022 7:47	Freigegeben von: Jürgen Kerl 17.05.2023 8:02	Revision: 4
---	--	----------------

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Umgebung auf mögliche Brandherde zu untersuchen. Gegebenenfalls ist eine Brandwache Leitkegel oder zu stellen oder der Objektschutz schließt die Kontrolle in seinem Rundgang mit ein.

5.14.2 Für Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen ist eine schriftliche Beauftragung notwendig

Für Fremdfirmen bzw. Auftragnehmer, welche Hubarbeitsbühnen einsetzen, wird für den Bediener ein entsprechender Bedienerausweis verlangt, Ebenso wird eine Unterweisung, entweder vom Auftragnehmer oder Verleiher, für den Umgang mit der Hubarbeitsbühne vorausgesetzt, diese muss dokumentiert sein. Diese Dokumente müssen dem Aussteller des Beauftragungsdokuments vorgezeigt werden, dies sind die verantwortlichen Mitarbeiter der Standortdienste an den jeweiligen Standorten. Diese stellen die schriftliche Beauftragung vor Arbeitsbeginn aus, vorher darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Der Projektverantwortliche unterweist den externen Mitarbeiter der Fremdfirmen bzw. Auftragnehmer über die spezifischen örtlichen Gegebenheiten und Verhaltensweisen, ebenso die Abteilungsleiter über den geplanten Einsatz. Die Gefahrenbereiche sind entsprechend mit Absperrsysteme oder Leitkegel abzusperren. Die Deckenkrane sind in dem Arbeitsbereich der Hubarbeitsbühnen für die Einsatzzeit zu sperren.

5.14.3 Für Arbeiten mit Brückenkranen ist eine schriftliche Beauftragung notwendig

Für Fremdfirmen bzw. Auftragnehmer, welche GEMÜ-eigene Krane benützen müssen vorher am Kran unterwiesen werden und erhalten eine schriftliche Beauftragung jeweils von den Abteilungsleitern bzw. Meistern der betroffenen Abteilungen.

5.14.4 Für Arbeiten mit externen kraftbetriebenen Flurförderzeugen (Staplern) ist eine schriftliche Beauftragung notwendig

Werden Flurförderzuge benötigt, so können GEMÜ-eigene nach Absprache mit den Fachabteilungen eingesetzt werden, diese dürfen dann nur von GEMÜ-Mitarbeitern bedient werden. Müssen externe kraftbetriebene Flurförderzeuge von den Fremdfirmen bzw. Auftragnehmer einsetzen werden, wird für den Bediener ein entsprechender Bedienerausweis verlangt, Ebenso wird eine Unterweisung, entweder vom Auftragnehmer oder Verleiher, für den Umgang mit dem Flurförderzeug vorausgesetzt, diese muss dokumentiert sein. Diese Dokumente müssen dem Aussteller des Beauftragungsdokuments vorgezeigt werden, dies sind die verantwortlichen Mitarbeiter der Standortdienste an den jeweiligen Standorten. Diese stellen die schriftliche Beauftragung vor Arbeitsbeginn aus, vorher darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Der Projektverantwortliche unterweist den externen Mitarbeiter der Fremdfirmen bzw. Auftragnehmer über die spezifischen örtlichen Gegebenheiten und Verhaltensweisen, ebenso die Abteilungsleiter über den geplanten Einsatz. Die Gefahrenbereiche sind entsprechend mit Absperrsystemen oder Leitkegel abzusperren. Die Deckenkrane sind in dem Arbeitsbereich der Flurförderzeuge für die Einsatzzeit zu sperren.

5.15 Gefahrstoffe

Fremdfirmen sind verpflichtet, den Einsatz von Gefahrstoffen der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden, wenn dabei gesundheitliche Risiken für Mitarbeiter von GEMÜ oder ökologische Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können. Der Einsatz giftiger oder sehr giftiger Gefahrstoffe wird vertraglich reglementiert und wird vom Auftraggeber und der Fachkraft für Arbeitssicherheit, ggf. nach Rücksprache mit der Fachabteilung, frei gegeben.

Die Fremdfirma hat für die verwendeten Gefahrstoffe auf Basis der Sicherheitsdatenblätter Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter zu unterweisen. Der Nachweis der Unterweisung ist auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Die Betriebsanweisung und die Sicherheitsdatenblätter sind an der Einsatzstelle bereit zu halten. Die Fremdfirma hat den Auftraggeber über notwenige Schutzmaßnahmen zu informieren.

Geprüft von: Ines Ohrnberger, Julian Hendel 14.11.2022 7:47	Freigegeben von: Jürgen Kerl 17.05.2023 8:02	Revision: 4
---	--	----------------

5.16 Nutzung der IT-Infrastruktur und Informationssicherheit

Grundsätzlich ist es verboten, nicht freigegebene externe Hardware an die GEMÜ-IT-Infrastruktur (Netzwerke, Systeme, Maschinen, weitere Einrichtungen) anzuschließen. Dies gilt auch für kabellose Anlagen (z. B. WLAN, Bluetooth etc.). Ausnahmen sind ausschließlich nach Genehmigung und Freigabe durch die IT-Abteilung möglich oder durch beaufsichtigte Prüfung der externen Hardware an einer Datenschleuse vor Ort. Die Verwendung von externen Datenträgern ist der GEMÜ IT (An: servicedesk@gemue.biz; Betreff: #USB) oder dem Auftraggeber nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen im Voraus per E-Mail anzukündigen. Gleiches gilt für extern erstellte Dateien, Programme oder Systemen, die der Auftragnehmer in die IT-Infrastruktur installieren muss.

Die IT-Infrastruktur darf von der Fremdfirma nur zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgabe(n) verwendet werden. Es darf nur lizenzierte oder lizenfreie Software eingesetzt werden. Es ist strikt untersagt, ohne Abstimmung mit der GEMÜ IT auf Hardware des Auftraggebers die Programm- und Systemeinstellungen zu verändern.

GEMÜ Systemzugangsdaten sind personengebunden und streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht gespeichert, weitergegeben oder anderweitig bekannt gemacht werden. Es ist strikt untersagt mit nicht genehmigter Benutzerkennung zu arbeiten.

Interne papierbasierte und elektronische Datenträger dürfen ohne Erlaubnis von GEMÜ nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden. Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen sind auf dem GEMÜ-Betriebsgelände nur mit schriftlicher Zustimmung von GEMÜ erlaubt. Bei Zu widerhandlung kann das Film- und Tonmaterial von GEMÜ herausverlangt und vernichtet werden.

5.17 Geheimhaltung

Die in Punkt 3 genannten Personen werden alle Ihnen, während ihres Aufenthaltes auf dem GEMÜ-Gelände, bekannt werdenden Tatsachen und alle von GEMÜ erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln und weder an Dritte weitergeben, noch für einen anderen Zweck verwenden, als für das Erbringen vertraglicher Leistungen für GEMÜ; es sei denn, die Informationen wurden von GEMÜ freigegeben oder sie wurden ohne Pflichtverletzung aus dieser Vereinbarung allgemein bekannt. Dies betrifft insbesondere Tatsachen oder Informationen über Betriebsabläufe, Betriebsergebnisse, Produktionszahlen, Produkte, Geschäftspolitik, Forderungen, organisatorische, soziale oder betriebswirtschaftliche Maßnahmen sowie Daten aus Beschaffungsfunktionen.

5.18 Datenschutz

Die in Punkt 3 genannten Personen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit bei GEMÜ bekannt werden, bzw. die be- oder verarbeitet werden, dürfen nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verwendet werden.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter auf deren Verpflichtung zur Vertraulichkeit gem. Art. 29, 32 Abs. 4 DSGVO und § 53 BDSG hinzuweisen und sie darauf ausdrücklich zu verpflichten, sofern sie mit einer datenschutzrelevanten Aufgabenerfüllung betraut sind.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des jetzigen Vertragsverhältnisses mit GEMÜ fort. Verstöße gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung können nach Art. 83 DSGVO, §§ 42 und 43 BDSG mit Geldbuße bis zu 20.000.000 EUR, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Geprüft von: Ines Ohrnberger, Julian Hendel 14.11.2022 7:47	Freigegeben von: Jürgen Kerl 17.05.2023 8:02	Revision: 4
---	--	----------------

5.19 Besondere Bestimmungen für betriebsfremde Personen

Es ist die Verpflichtung einer jeden der in Punkt 3 genannten Personen, alle Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren für GEMÜ-Mitarbeiter, GEMÜ-Einrichtungen und sich selbst abzuwenden.

Dies betrifft insbesondere:

5.19.1 Besucherlisten

Vor Beginn und nach Ende der Arbeit haben sich betriebsfremde Beschäftigte in die „Besucherliste“ am Empfang ein- bzw. auszutragen. Der Aufenthalt auf dem GEMÜ-Gelände ist nur den am Auftrag beteiligten Personen gestattet. Das Mitbringen von Familienangehörigen oder anderen Personen ist nicht gestattet.

5.19.2 Sicher arbeiten

Die folgenden Hinweise sind unbedingt zu beachten:

- Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, etc.)

Die zur Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (Bsp.: DGUV Vorschrift 3) entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden. Beim Anschluss von mitgebrachten Elektroarbeitsmitteln am Standort in Criesbach müssen mobile Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) dazwischengeschaltet werden.

- Durchführung der Arbeiten

Alle Arbeiten müssen entsprechend den einschlägigen Arbeitsschutzbereichen, Unfallverhütungsvorschriften und Regelwerken ausgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Regeln zur elektrischen Sicherheit und der Einrichtung und Absicherung von Arbeitsstellen (z.B. Absperrungen).

- Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer darf nur Mitarbeiter einsetzen, die zuvor von ihm bzw. seiner Führungskraft über sicherheitsgerechtes Arbeitsverhalten und über die Umgebungsgefahren am Einsatzort unterwiesen wurden.

- Gebäuderäumung

In Notfällen (z.B. Feuer) kann eine Räumung der GEMÜ-Gebäude angeordnet werden. Die Räumungsanweisung verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich zu verlassen, sich zu den Sammelplätzen zu begeben und dort zu verbleiben, bis von GEMÜ Anweisungen zum weiteren Vorgehen gegeben werden.

- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

In einigen GEMÜ-Bereichen müssen besondere PSA, wie z.B. Schutzbrille, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, ESD-Schutz usw. getragen werden.

5.19.3 Beseitigung von Abfällen und Rückständen

Die zur Ausführung von Arbeiten angelieferten Materialien und Hilfsstoffe bleiben bis zur bestimmungsgemäßen Anwendung Eigentum der Fremdfirma oder derer Unterauftragnehmer. Alle bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Abfälle, einschließlich der Stoffe, die als Sonderabfall entsorgt werden müssen, bleiben Eigentum der Fremdfirma oder deren Unterauftragnehmer. Sie sind ordnungsgemäß zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf seine Kosten zu entsorgen. Die Entsorgung in Abfallbehälter der Fa. GEMÜ ist nicht zulässig.

5.19.4 Ordnung am Arbeits- und Montageplatz

Arbeits- und Montageplätze sind sauber zu halten. Material und Werkzeug ist sicher zu verwahren. Werkzeuge, Geräte und Material dürfen nur an den vom Auftraggeber zugewiesenen Plätzen gelagert oder aufbewahrt werden.

Geprüft von: Ines Ohrnberger, Julian Hendel 14.11.2022 7:47	Freigegeben von: Jürgen Kerl 17.05.2023 8:02	Revision: 4
---	--	----------------

5.19.5 Batterieladestelle für externe Reinigungsmaschinen

Die Batterien von den externen Reinigungsfirmen eingesetzte Reinigungsmaschinen sind an den ausgewiesenen Ladeplätzen zu laden. Hierzu bedarf es einer Absprache und schriftlichen Freigabe für jede Reinigungsmaschine des Ladeplatzes durch die Ladeplatzverantwortlichen von GEMÜ. Die Reinigungsmaschinen und deren Ladegeräte müssen nach der DGUV Vorschrift 3 und nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften geprüft sein, dies hat der Auftragnehmer (Betreiberverantwortung) zu garantieren.

5.20 Leitlinien für die Minimierung des Risikos der Übertragung von Erregern des TSE/BSEtierischen Ursprungs durch Fremdfirmen:

- Bei Tätigkeiten die direkt bzw. indirekt mit dem Kontakt der GEMÜ-Produkten- und/oder Prozessen zusammenhängen, ist vor Arbeitsbeginn die Abstimmung mit dem GEMÜ-Projektverantwortlichen einzuholen.
- der Verzehr von Nahrungsmitteln sind nur in den ausgewiesenen Aufenthaltsräumen, in der Kantine oder außerhalb des Gebäudes gestattet.

5.21 Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer, hier Fremdfirma genannt, bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Mitarbeiter nach dem Gesetz (MiLoG) den Mindestarbeitslohn erhalten. Dies gilt auch für Subunternehmer.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von GEMÜ einen entsprechenden Nachweis zu führen.

Der Auftragnehmer stellt GEMÜ von sämtlichen etwaigen Haftungsansprüchen nach dem MiLoG bzw. eines entsprechenden allgemeingültigen Branchentarifvertrags im Innenverhältnis frei.

5.22 Verstöße gegen dieses Formblatt/ Haftung

Die Überwachung dieses Formblatts obliegt GEMÜ und dem jeweiligen Werksschutzunternehmen. Schwerwiegende Verstöße gegen dieses Formblatt berechtigen GEMÜ, der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem GEMÜ-Gelände zu untersagen. In schwerwiegenden Fällen ist GEMÜ auch berechtigt, die dem Aufenthalt zugrunde liegenden Vereinbarungen fristlos zu kündigen.

Die Fremdfirma haftet für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer dieses Formblatt nicht beachten.

Geprüft von: Ines Ohrnberger, Julian Hendel 14.11.2022 7:47	Freigegeben von: Jürgen Kerl 17.05.2023 8:02	Revision: 4
---	--	----------------

6 MITGELTENDE UNTERLAGEN

- Die relevanten Unfallverhütungsvorschriften
- Die Betriebssicherheitsverordnung
- Die Gefahrstoffverordnung
- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Heissarbeitenlaubnisschein
- Kranführerbefähigung-Beauftragung
- Hubarbeitsbühnenbeauftragung
- Flurförderzeugbeauftragung

7 BESTÄTIGUNG

Diese Sicherheitsvorschrift ist vor Beginn der Tätigkeit von der Fremdfirma schriftlich zu bestätigen.

Ausführende Firma:

Firmenname: _____

Verantwortliche Person: _____

Unterschrift und Stempel der Fremdfirma
mit Ort und Datum

Unterschrift des Ausführenden
mit Ort und Datum

Der aktuelle Stand ist hinterlegt auf: <url:consense://Produktiv/D6269000>

Geprüft von: Ines Ohrnberger, Julian Hendel 14.11.2022 7:47	Freigegeben von: Jürgen Kerl 17.05.2023 8:02	Revision: 4
---	--	----------------